

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 91 (1946)

Heft: 12

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 22. März 1946, Nummer 6

Autor: Kleiner, H.C. / Zollinger, Alfred / Frei, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
22. MÄRZ 1946 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 40. JAHRGANG • NUMMER 6

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung — Jahresbericht pro 1945 — Zur Rechnung 1945 — Generalversammlung der Sektion Uster — Verwaltungstätigkeit der Lehrer im Dienste der Volksschule — Der Zürcher. Kantonale Lehrerverein

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Einladung

zur

ausserordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 30. März 1946, 14.30 Uhr,

in der Aula des Schulhauses Hirschengraben

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1945 (Päd. Beobachter Nrn. 14, 15 und 16/1945).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Bestätigungswohlen der Primarlehrer.
5. Motion Werner Schmid betr. Unterseminar Küsnacht (Aussprache, Beantwortung von Fragen).
6. Wunsch der Sektion Hinwil auf Einberufung einer a. o. Generalversammlung zur Aufklärung und Aussprache über die Folgen der Motion Schmid betr. Unstimmigkeiten am Unterseminar Küsnacht (siehe §§ 20, 21 und 30 der Statuten).
7. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat *jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme*. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 25. Febr./4. März 1946.

Für den Vorstand des ZKLV
Der Präsident: *H. C. Kleiner*.
Der Aktuar: *H. Frei*.

Jahresbericht pro 1945

(Fortsetzung)

3. Motion W. Furrer, Sekundarlehrer, Effretikon, betr. den Entzug von zwei Wahlfähigkeitszeugnissen, gestützt auf militärgerichtliche Urteile.

Traktandenliste der Delegiertenversammlung in Nr. 8/1945 des P. Beob.; ausführliches Protokoll in den Nrn. 14, 15 und 16/1945.

III. Vorstände der Sektionen und Delegierte

Verzeichnis Nr. 9/1942 des P. Beob.; dazu die in den Nrn. 4/1943, 6/1944 und 6/1945 mitgeteilten Änderungen.

IV. Generalversammlung

Keine.

V. Präsidentenkonferenz

In einer ersten Präsidentenkonferenz vom 1. September wurde die durch die Schulsynode vom 28. Mai

für den ZKLV und im besonderen für den Kantonalvorstand geschaffene Lage besprochen.

Die zweite Konferenz vom 22. Dezember behandelte folgende Geschäfte: Teuerungszulagen, Erledigung der schon im Abschnitt «Delegiertenversammlung» in Punkt 3 erwähnten Motion Furrer, Unterseminar Küsnacht, sowie eine kurze Aussprache über ein zukünftiges Leistungsgesetz. (Protokoll siehe Päd. Beob. Nrn. 1/2, 1946.)

VI. Kantonalvorstand

Zu den 18 Sitzungen des Kantonalvorstandes (1944: 14) kommen 10 Sitzungen des Leitenden Ausschusses (1944: 4). 79 Geschäfte wurden neu in das Geschäftsregister aufgenommen. 4 Geschäfte wurden aus früheren Jahren weitergeführt.

VII. Wichtige Geschäfte

1. Der Pädagogische Beobachter:

Aus Sparsamkeitsgründen wurden wiederum nur 19 Nummern herausgegeben. Die Einschränkung in der Zahl der Nummern pro Jahr hat zur Folge, dass Artikel gelegentlich zu lange Zeit in der Mappe liegen müssen, was besonders bei Berichten, z. B. bei Sitzungsberichten des Kantonalvorstandes, oft sehr unliebsam ist. — Die Gesamtausgaben für den P. Beob. betrugen Fr. 3394.34 (1944: 3178.45); pro Nummer Fr. 178.65 (1944: 167.29). Erfreulicherweise hatte im 2. Halbjahr die Zahl der zürcherischen Abonnenten der Schweiz. Lehrerzeitung zugenommen, so dass sich gemäss Vertrag mit dem Schweiz. Lehrerverein für die Nummern des P. Beob., welche im 2. Halbjahr herauskamen, der Preis um Fr. 5.— senkte, sonst wären die Kosten noch höher gewesen.

2. Besoldungsstatistik:

H. Greuter, Uster, gibt folgenden Bericht:

Gegenüber dem Vorjahr weist die Benützung der Besoldungsstatistik eine beträchtliche Steigerung auf. Sie wurde in 33 Fällen mit 42 Anfragen in Anspruch genommen. Die zahlreichen Erkundigungen über Gemeinde-Ruhegehälter, speziell aber über Gründung von Pensionskassen, lassen erkennen, dass Gemeinden und Lehrerschaft derselben seit Kriegsende vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Bereits sind einzelne Gemeinden mit Selbstversicherungskassen dem Beispiel des Kantons gefolgt, indem sie ihrerseits die Versicherungssumme um 10 % erhöhten und durch günstige Verteilung die erforderlichen Nachzahlungen der Versicherten erleichterten. Die Zahl derjenigen Gemeinden, in denen die Teuerungszulagen die Höhe des staatlich festgesetzten Pflichtteils der Gemeinden übersteigt, ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Ausrichtung von

Teuerungszulagen an das Staatspersonal pro 1946 verschwindend klein geworden. Nur wenig zugenommen hat ferner die Zahl der Gemeinden, welche statt weiterer Teuerungszulagen die obligatorische oder freiwillige Gemeindezulage (oder beide) erhöhten. Man scheint mit der Stabilisierung einstweilen noch zu warten zu wollen, bis die Richtsätze in Bund und Kanton vorliegen.

Um das Einsetzen einer allfälligen Stabilisierung fortlaufend verwerten zu können, ersucht der Berichterstatter die Kollegen, ihm alle Änderungen in der Besoldung, namentlich aber vollständige Neuregelungen sowie Beschlüsse über Einführung von Pensions- und Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen zu melden.

<i>Auskunftsübersicht</i>	1944	1945
Obligat. und freiwillige Gemeindezulage	2	4
Gemeinde-Teuerungszulagen	3	4
Gemeinde-Ruhegehälter, -Pensionsversicherungen	2	8
Erhöhung der Gemeindebesoldung in jüngster Zeit	—	2
Erhöhung der obligatorischen oder freiwilligen Gemeindezulagen (oder beider) statt Teuerungszulagen	2	2
Gemeinden, in denen die Teuerungszulage die Höhe des Pflichtteils übersteigt	—	4
Verhältnis der obligat. Gemeindezulage zum Mietpreis der Wohnungen	—	1
Besoldungsverhältnisse bestimmter oder ähnlicher Gemeinden	3	9
Teuerungszulagen der Gemeinden an Pensionierte	—	1
Besoldungsunterschiede in der Gemeindezulage innerhalb derselben Gemeinde zwischen Primar- und Sekundarlehrern	2	—
Besoldungsunterschiede zwischen Primarlehrern und -lehrerinnen	—	1
Gesamtstatistik	2	2
Zusammenstellung der zürcher. Besoldungsverhältnisse z. H. anderer kant. Lehrervereine	—	2
Gemeindepension und Wehrsteuererklärung	—	1
Freiwillige Gemeindezulagen an Arbeitslehrerinnen	—	1
<i>Total</i>	<i>16</i>	<i>42</i>

Zur Rechnung 1945

Die Rechnung 1945 schliesst mit einem Rückschlag von Fr. 524.61 ab. Das ist bei einem budgetierten Rückschlag von Fr. 1570.— ein erfreuliches Ergebnis, dies um so mehr, als durch Beschluss der Delegiertenversammlung des ZKLV der Schweizer Spende Fr. 1000.— anstatt der im Budget vorgesehenen Fr. 500.— ausgerichtet worden sind. Freilich wurde auch ein bisheriger Passivposten aufgehoben, nämlich der als Deckungskapital für allenfalls in der Darlehenskasse eintretende Verluste gedachte Betrag von Fr. 514.10. Dieser erscheint unter den Einnahmen und fehlt künftig unter den Passiven des Zeigers. Das kommt praktisch einer Vermögensverminderung um den genannten Betrag gleich, einer Vermögensverminderung allerdings, die sich, weil eine Reserve betreffend, auf das Reinvermögen nicht auswirkt. Zu den übrigen Einnahmeposten ist folgendes zu bemerken: Die Jahresbeiträge liegen um Fr. 667.30 über dem erwarteten

	Budget 1945 Fr.	Rechnung 1945 Fr.
A. Einnahmen:		
1. Jahresbeiträge	13 000.—	13 667.30
2. Zinsen	550.—	468.80
3. Verschiedenes	50.—	53.—
4. Fonds	—	372.30
5. Aufhebung des „Delkredere“	—	514.10
Total der Einnahmen	13 600.—	15 075.50
B. Ausgaben:		
1. Vorstand	4 200.—	4 200.50
2. Delegiertenversammlung des ZKLV	500.—	321.75
3. Schul- und Standesfragen	500.—	368.95
4. Pädagogischer Beobachter	3 400.—	3 394.34
5. Drucksachen	450.—	378.95
6. Bureau und Porti	1 200.—	1 220.37
7. Rechtshilfe	1 200.—	1 269.90
8. Unterstützungen	200.—	50.—
9. Zeitungen	100.—	99.40
10. Passivzinsen, Gebühren	60.—	47.45
11. Steuern	200.—	488.45
12. Schweizerischer Lehrerverein	600.—	490.—
13. Festbesoldetenverband	1 000.—	1 041.25
14. Ehrenaushaben	200.—	—
15. Verschiedenes	200.—	208.—
16. Fonds für ausserordentliche Ausgaben	500.—	500.—
17. Schweizer Spende	500.—	1 000.—
18. Zinseinlagen	160.—	148.50
19. Anna-Kuhn-Fonds, Kapital	—	1 815.50
20. Anna-Kuhn-Fonds, Prämien	—	372.30
Total der Ausgaben	15 170.—	17 415.61
C. Abschluss:		
Einnahmen	13 600.—	15 075.50
Ausgaben	15 170.—	17 415.61
Rückschlag	1 570.—	2 340.11
Kapital des Anna-Kuhn-Fonds 31. XII. 44		1 815.50
Effektiver Rückschlag im Korrentverkehr		524.61

Betrag von Fr. 13 000.—. Dabei sind schon in Abzug gebracht die Rückerstattungen an die militärfreien Mitglieder mit mehr als 100 Aktivdiensttagen im Jahr 1944. Dieser Betrag beläuft sich — zusammenge rechnet mit den Jahresbeiträgen der Neueingetretenen — auf Fr. 1656.70. Nebenbei gesagt, hat der ZKLV während der Mobilisationszeit den Soldaten unter seinen Mitgliedern an Jahresbeiträgen erlassen: 1940 Fr. 2271.50, 1941 Fr. 2264.50, 1942 Fr. 2201.50, 1943 Fr. 451.50, 1944 Fr. 991.50, 1945 Fr. 1656.70, total Fr. 9837.20. Bedenkt man, dass je Fr. 3.50 bzw. Fr. 4.— einer Jahresserviceleistung von mindestens 100 Aktivdiensttagen entspricht, legt diese Zahl Zeugnis ab für die Gesamtdienstleistung der zürcherischen Lehrerschaft während der zu Ende gegangenen Mobilisationszeit. Die Zinsen bleiben um rund Fr. 70.— unter dem Voranschlag, weil die Rückerstattung des Verrechnungssteuerbetrages per 1945 bei Abschluss der Jahresrechnung noch nicht eingegangen war.

Bei den Ausgaben sind keine grossen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag zu verzeichnen. Einer Erklärung bedarf lediglich die Budgetüberschreitung im Titel 11: Steuern. Sie röhrt von der Bezahlung des gesamten Wehrpfers für die 3 Jahre 1945—1947 her.

Aus steuerrechtlichen Gründen musste der Anna-Kuhn-Fonds aus der Rechnung des ZKLV ausgeschieden und selbstständig gemacht werden. Dieser Fonds hat sich im Rechnungsjahr um Zahlungen der Versicherungsgesellschaften «Unfall Winterthur» und «Unfall Zürich» im Betrag von Fr. 372.30 und die Zinsen von insgesamt Fr. 32.70 vermehrt und weist per 31. Dezember 1945 nach Abzug des Wehrpferbetrages und div. Gebühren im Betrag von Fr. 35.90 ein Vermögen von Fr. 2184.60 auf.

Die Vermögensrechnung des ZKLV schliesst bei Fr. 15 075.50 Einnahmen und Fr. 17 415.61 Ausgaben mit einem Bruttorückschlag von Fr. 2340.11 ab. Die effektive Vermögensverminderung ist um das Kapital des Anna-Kuhn-Fonds per 31. Dezember 1944, d. h. um Fr. 1815.50, geringer und beträgt Fr. 524.61. Das Vermögen des ZKLV per 31. Dezember 1944 von Fr. 20 251.03, vermindert um den Rückschlag im Korrentverkehr von Fr. 524.61, ergibt ein Reinvermögen von Fr. 19 726.42 per 31. Dezember 1945. Ueber diesen Betrag hinaus verfügt der ZKLV über einen Reservefonds für ausserordentliche, gewerkschaftliche Aufgaben in der Höhe von Fr. 3434.60 und einen Fonds Pädagogische Woche 1939, gebildet aus dem Rechnungsüberschuss der gleichnamigen Veranstaltung. Er beläuft sich gegenwärtig auf Fr. 2165.10 und soll zu gegebener Zeit der Sektion Zürich des SLV für die Durchführung einer der Pädagogischen Woche 1939 ähnlichen Tagung zur Verfügung stehen.

Das Vermögen des ZKLV von Fr. 19 726.42 ist ausgewiesen wie folgt:

Aktiven

Obligationen der Zürcher Kantonalbank	16 000.—
Sparheft der Zürcher Kantonalbank	3 169.65
Obligoguthaben	300.—
Mobiliar (pro memoria)	1.—
Guthaben auf Postcheckkonto VIIIb 309	5 132.74
Guthaben auf Postcheckkonto VIIIb 27048	2 240.20
Korrentguthaben	122.05
Barschaft lt. Kassabuch	176.02
Guthaben auf Kontokorrent	66.—
Total der Aktiven	27 207.66

Passiven

Ausstehende Rechnungen	1 915.34
Fonds für a. o. gew. Aufgaben	3 434.60
Fonds Pädagogische Woche 1939	2 165.10
Total der Passiven	7 481.24
Bilanz	
Total der Aktiven	27 207.66
Total der Passiven	7 481.24
Reinvermögen am 31. Dez. 1945	19 726.42

Thalwil, den 24. Februar 1946.

Für die Richtigkeit der Rechnung,

der Zentralquästor des ZKLV:
sig. Alfred Zollinger.

Anna-Kuhn-Fonds

Kapital per 23. April 1945	1 815.50
Einnahmen	
Prämienanteile	372.30
Zinsen	32.70
Total der Einnahmen	405.—
Ausgaben	
Wehropfer 1945/47	21.80
Gebühren usw.	14.10
Total der Ausgaben	35.90
Total der Einnahmen	405.—
Total der Ausgaben	35.90
Vorschlag pro 1945	369.10
Kapital per 23. April 1945	1 815.50
Fondsvermögen per 31. Dez. 1945	2 184.60

Zeiger

Obligation der Zürcher Kantonalbank	1 000.—
Sparheft der Zürcher Kantonalbank	848.20
Barschaft lt. Kassabuch	336.40
Fondsvermögen wie oben	2 184.60

Thalwil, den 27. Februar 1946.

Für die Richtigkeit der Fondsrechnung,

der Zentralquästor des ZKLV:
sig. Alfred Zollinger.

Generalversammlung der Sektion Uster

Entgegen der Sitte, die Sektionsverhandlungen je weiligen einer Kapitelsversammlung «anzuhängen», war vom Vorstand, warm begrüßt von den Sektionsangehörigen, auf Mittwoch nachmittag, den 13. März, eine Extraversammlung einberufen worden, und zwar nach Uster ins Sekundarschulhaus. Mehr als drei Stunden lang beschäftigte als Hauptgeschäft des Tages die erschienenen Kollegen das Thema «Die Unstimmigkeiten am Unterseminar Küsnacht», über welches Herr Hans Utzinger aus Dübendorf, der Sektionspräsident, einlässlich, überaus gründlich und objektiv berichtete. Diese Orientierung war, veranlasst durch das Zirkular der jungen Freunde der beiden gemassregelten Professoren, von etlichen Kollegen, aber auch seitens des Vorstands gewünscht worden. Der Präsident setzte die Erschienenen nicht nur vom Untersuchungsergebnis der Kommissionen Streuli, Weiss und Tschopp in Kenntnis, sondern er gewährte auch weitgehend Einblick in die Verteidigungsschriften der Herren Schächlbin, Rittmeyer und Corrodi. Die reichlich benützte Diskussion, an welcher sich auch ehemalige Seminaristen aus der kritischen und jedenfalls sehr unerfreulichen Seminarzeit beteiligten, ergab den Wunsch, es sei der Kanton vorstand in seinem Begehr nach Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zu unterstützen, damit künftige Disziplinaruntersuchungen so durchgeführt werden könnten, dass sie zu keiner Beunruhigung mehr Anlass zu geben brauchten. Ausdrücklich wurde aber hervorgehoben, dass dieses Verlangen nicht als Desavouierung der Massregelung verstanden werden dürfe, denn die Diskussion nach dem präsidialen Referat ergab einwandfrei, dass die Sektion Uster nach Kenntnisnahme der näheren Umstände die Ansicht vertreibt, das weitere Verbleiben der drei Herren an der kantonalen Lehrerbildungsanstalt sei tatsächlich nicht mehr zu verantworten gewesen. Die Sektion Uster distanziert sich ausdrücklich von der Eingabe Karl Meier und 27 Mitunterzeichner an den Kantonsrat und die Lehrerschaft. — Im Anschluss an das Hauptgeschäft wurden noch die Vorstandswahlen vorgenommen, die im Sinne der einmütigen Bestätigung der bisherigen Funktionäre ausfielen. Sch.

Verwaltungstätigkeit der Lehrer im Dienste der Volksschule

Durch Beschluss vom 31. Januar 1946 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Antrag der kantonalen Erziehungsdirektion die fast 3 Jahre vorher von 145 Lehrern angefochtenen Bestimmungen der sogenannten Neuordnung der Entschädigungen für Lehr- und Verwaltungsaufträge für die Lehrer der Volkschule in Winterthur gutgeheissen.

Damit sind die Lehrer in Winterthur verpflichtet, ein Verwaltungamt (Schulhausvorsteher, Material-

verwalter, Sammlungsverwalter, Schulbibliothekar) zu übernehmen. Auf die an andern Orten und bisher auch in Winterthur ausgerichteten Entschädigungen für solche zusätzliche Arbeiten haben die Lehrer keinen Anspruch; lediglich für das Amt des Schulhausvorstehers, aber auch hier nicht in allen Fällen, wird noch im Sinne eines Entgegenkommens eine im Vergleich zur Belastung solcher Funktionäre äusserst dürftige Entschädigung verabfolgt. Da jedoch die Lehrer durch den Beschluss des Regierungsrates zur Uebernahme eines Verwaltungsauftrages verpflichtet sind, liegt es in der Kompetenz der Behörden von Winterthur, auch diesen Rest zu beseitigen.

Im weiteren werden die für den Handarbeitsunterricht der Knaben «notwendigen und bisher besorgten Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten der Werkzeuge» in das *Pflichtpensum der Lehrer an der Oberstufe der Primarschule* einbezogen und nicht mehr entschädigt. Zu den Arbeiten, die bisher von Lehrern besorgt wurden und fortan ins Pflichtpensum einer verhältnismässig geringen Zahl von Lehrkräften einzubezogen werden, gehört unter anderem das Schleifen der Hobeleisen und aller übrigen scharfen Werkzeuge in sämtlichen Schülerwerkstätten für Hobelbankarbeiten und Schnitzkurse sowie der Messer für den Kartageunterricht.

In der Begründung zu seinem Beschluss tritt der Regierungsrat zunächst der Ansicht der Schulbehörden von Winterthur, die Volksschullehrer seien Beamte der Gemeinde, entgegen. Diese Auffassung sei unzutreffend. Die zürcherische Volksschule sei, was aus Artikel 62 der Staatsverfassung zweifelsfrei hervorgehe, eine Institution des Staates. Aus der Tatsache, dass die Lehrer ihre wesentlichen Dienstvorschriften vom Staate empfangen, zur Hauptsache vom Staate besoldet werden und der Disziplinargewalt des Staates unterstehen, disziplinarisch und administrativ nur vom Staate entlassen werden können und ein Ruhegehalt aus der Staatskasse empfangen, gehe klar hervor, dass die Lehrer der staatlichen Volksschule Staatsbeamte seien, trotzdem sie von den Gemeinden gewählt werden. Ihre Wahl geschehe nicht durch die Gemeinde, weil sie deren Beamte wären, sondern weil ihr Wirkungskreis innerhalb der staatlichen Volksschule die Gemeinde ist.

Da die Lehrer Staatsbeamte sind, verstehe es sich von selbst, dass der Kanton die Rechte und Pflichten der Volksschullehrer zu umschreiben befugt sei. So bestimme die Schulgesetzgebung für den Kanton Zürich, dass dem Primarlehrer höchstens 36 Wochenstunden (Volksschulgesetz von 1859!) und dem Sekundarlehrer höchstens 35 Wochenstunden übertragen werden können, und im Leistungsgesetz werde die Forderung erhoben, dass der Lehrer seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen habe. Da die Gemeinden die nächste Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer führen und die Gemeindebehörden dem einzelnen Lehrer seiner Klasse oder Abteilung zuzuweisen haben, besitze die Gemeinde eine Kompetenz, den Umfang der Arbeitsverpflichtung jedes Lehrers soweit zu bestimmen, als es der Staat nicht getan habe.

Die Tätigkeit des Lehrers erschöpfe sich indessen nicht in der Erteilung des Klassenunterrichtes. Neben Unterricht und Vorbereitungsarbeit, zu welcher das

kantonale Recht ihn ausdrücklich verpflichtet, warten jedem Volksschullehrer weitere Arbeiten, die mit dem Lehramt in einem engen Zusammenhang stehen und zusammenfassend als Verwaltungsarbeiten bezeichnet werden können. Diese Arbeit hänge so eng mit dem Lehramt zusammen, dass sie grundsätzlich auch dann zumutbar sei, wenn sie nicht nur für die eigene Klasse, sondern *für das ganze Schulhaus oder sogar für mehrere Schulhäuser* verrichtet werden müsse. Was den Umfang solcher Verwaltungsarbeiten betrifft, so vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass dem Lehrer grundsätzlich jede Arbeit im Dienste des Lehramtes bis zum Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft zugemutet werden dürfe. Eine andere Grenze, wie etwa die 44-Stundenwoche der übrigen Staatsbeamten, besteht somit für die Lehrer der staatlichen Volksschule nicht mehr! Da die Stadt Winterthur mit der eigentlichen Unterrichtsverpflichtung nicht bis zum gesetzlichen Maximum von 36 resp. 35 Wochenstunden gehe, sei sie um so eher berechtigt, vom Lehrer die unentgeltliche Besorgung von Verwaltungsarbeit «in angemessenem Rahmen» zu verlangen.

Die Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten der Werkzeuge des Handarbeitsunterrichtes bilden nach der Ansicht des Regierungsrates einen Bestandteil des Handfertigkeitsunterrichtes, da die Werkzeuge in verwendungsfähigem Zustande sein müssen. Es erscheine verständlich, dass die Stadt Winterthur den Lehrern des Handfertigkeitsunterrichtes auch die Pflicht auferlege, für die Instandstellung der Werkzeuge besorgt zu sein. Diese Verpflichtung könne freilich vernünftigerweise nur den Sinn haben, dass die Werkzeuge so weit als möglich im Unterricht selbst unter Anleitung des Fachlehrers durch die Schüler instandgestellt werden und der beauftragte Lehrer im übrigen, soweit es sich um Reparaturen handle, die nur von einem Handwerker besorgt werden können, dafür zu sorgen habe, dass diese Reparaturen vorgenommen werden.

Schliesslich weist der Regierungsrat vergleichsweise noch darauf hin, dass die Stadt Zürich nach wie vor den Inhabern aller Hausämter Entschädigungen ausrichte. Ob dieser Vergleich an die Adresse von Zürich oder Winterthur gerichtet ist, mag dahingestellt bleiben. Immerhin ist zu befürchten, dass auch ausserhalb der Stadtgrenze von Winterthur reaktionäre Schulbehörden ähnliche Angriffe auf eine geregelte Arbeitszeit ihrer Lehrkräfte unternehmen. Damit, dass der Regierungsrat derartige Bestrebungen des Schulamtes und des Schulrates Winterthur, an deren Spitze ein sozialdemokratischer Nationalrat steht, ausdrücklich gutgeheissen hat, ist für die Volksschullehrer mit Bezug auf den Umfang ihrer Arbeitsverpflichtung ein Zustand geschaffen worden, den kein anderer Arbeitnehmer kennt und der die Lehrer mit grosser Beunruhigung erfüllt.

Der Zürcher. Kantonale Lehrerverein

hat mit den beiden Unfallversicherungsgesellschaften Winterthur und Zürich einen Vertrag, wonach bei Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern des ZKLV Vorteilsprämien gewährt werden. — Der Anna-Kuhn-Fonds des ZKLV erhält ausserdem 5 % der Versicherungsprämien. — Kolleginnen und Kollegen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen können sehr in eurem Interesse liegen!